

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Aufgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Diez.

Nr. 224

Diez, Montag den 25. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
der Fahrradbereifungen
(Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ge-
suchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf
Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357)
in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom
9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)* und jede Zuwiderhandlung
gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf
Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 684)** bestraft wird, soweit nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige An-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate ver-
fallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu füh-
ren unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur ge-
werbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrrad-
decken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkraft-
treten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer
Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch be-
stimmt sind***).

*** Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrrad-
den usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gummi, Gummiabfällen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R. R. A. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Gummi und Gummiabfälle V. I. 2354/1. 16. R. R. A. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. R. R. A. bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese
nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden An-
ordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen er-
laubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen.

Insbefondere ist jede Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt sind.

§ 4.

Verwendungs-erlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 Kilometer beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 Kilometer haben;
- c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5.

Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Bordrücken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers, gegebenenfalls unter Aushändigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüglich zu stellen.

Veräußerungs-erlaubnis.

Für den Verkauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

	Decke Mark	Schlauch Mark
Klasse a sehr gut	4,00	3,00
" b gut	3,00	2,00
" c noch brauchbar	1,50	1,50
" d unbrauchbar	0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsscheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 1. Oktober 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 15. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldebescheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8.

Enteignung.

Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 1. Oktober 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung Nr. 325/7. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Meinnickel, betraut worden sind.

§ 9.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 12. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 12. Juli 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.
I a. 10 293.

I. 8896.

Diez, den 22. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betreffend: Beschlagnahme, Bestandserhebung u.
Ablieferung der Fahrradbereifungen.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 12. Juli d. Js., I. 6267, Kreisbl. Nr. 163, 2. August d. Js., I. 7979, Kreisbl. Nr. 208, und 19. d. Mts., I. 8781, Kreisbl. Nr. 221, ersuche ich Sie zur Ablieferung der Fahrradbereifungen wiederholt öffentlich aufzufordern und dabei bekanntzugeben, daß Sammelstellen bei den Bürgermeistern

Betriebe der Wollerei und Strickerei, die aus den von ihnen selbst gewirkten oder gestrickten Stoffen Bekleidungsstücke unter Verwendung von höchstens 25 vom Hundert des Gewichts der am Anfang jedes Vierteljahres in ihrem Besitz befindlichen beschlagnahmefreien Garne ohne Bestellung herstellen. Betriebe, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben der Reichsbekleidungsstelle den Zeitpunkt des Beginns des ersten Vierteljahres-Abschnittes und am Beginn jedes Vierteljahres-Abschnittes das Gewicht der in ihrem Besitz befindlichen beschlagnahmefreien Garne anzuzeigen. Sie haben die Vorführung so einzurichten, daß die Einhaltung dieser Bestimmung nachgeprüft werden kann.

K. Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle.

1. Vom 8. September 1916 ab befindet sich:

a) Vorstand und Allgemeine Abteilung (A) der Verwaltungsabteilung sowie die Geschäftsabteilung: Berlin W. 8, Mauerstraße 53.

Bernsprecher: Verwaltungsabteilung: Zentrum 12 336, 12 337, 11 479.

Geschäftsabteilung: Zentrum 12 937—12 939.

b) Folgende Abteilungen der Verwaltungsabteilung:

Abteilung für Anstaltsversorgung (B),

Abteilung für Uniformstoffe (C),

Abteilung für Auskünfte zur Auslegung der Bundesratsverordnung und Freiliste (nicht an Gewerbetreibende und Private) und Ausnahmegewilligungen von § 7 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 (D),

Statistische Abteilung (F):

Berlin W. 56, Markgrafenstraße 42.

Bernsprecher: Zentrum 10 640, 10 641.

c) Alle Schreiben sind vom 8. September 1916 ab

für die Abteilung für Anstaltsversorgung (B) an diese, Berlin W. 56, Markgrafenstraße 42,

für die übrigen Abteilungen der Verwaltungsabteilung an die Verwaltungsabteilung, Berlin W. 8, Mauerstraße 53,

für die Geschäftsabteilung an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle nach Berlin W. 8, Mauerstraße 53 zu richten.

II. Die Reichsbekleidungsstelle gibt ein Druckheft, enthaltend die Zusammenfassung und die wesentlichen Bestimmungen der Verwaltungs- und Geschäftsabteilung heraus. Dieses kann gegen Voreinsendung von 20 Pfg. für das Stück (auch Briefmarken), ein Sonderabzug daraus, enthaltend die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. Juni, 13. Juli und 7. August 1916 nebst den in die einzelnen Bestimmungen eingearbeiteten Erläuterungen I—IV gegen Voreinsendung von 10 Pfg. für das Stück (auch Briefmarken) von der Reichsbekleidungsstelle bezogen werden. Den Sonderabzug können Behörden für den amtlichen Gebrauch der Prüfungs- und Ausfertigungsstellen unentgeltlich bestellen.

Berlin, den 21. August 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadttrat Dr. Lemper,
Stellvertretender Vorsitzender.

Anordnung

des Kommunalverbandes Unterlahnkreis betreffend den Verkehr mit Auslandsgetreide.

Auf Grund der §§ 12 ff., 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728 in Verbindung mit den Preussischen Ausführungsanweisungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Unterlahnkreis zu Wiesbaden folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anordnung des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises vom 5. September 1916 (Kreisblatt Nr. 84) wird auf ausländisches Brotgetreide ausgedehnt.

§ 2.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Die z. den 18. September 1916.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.

Anderkadt.

Bekanntmachung.

Betr. Vermittlung von Saatkartoffeln.

Die Landwirtschaftskammer hat, da die Bestände des Nassauischen Saattaubereins an anerkanntem Saatgut voraussichtlich nicht ausreichen, die Vermittlung von Saatkartoffeln für das Frühjahr 1917 in Aussicht genommen. Sie beabsichtigt, die zur Saatguterzeugung geeigneten Felder derjenigen Betriebe in den östlichen Provinzen, von denen das Saatgut bezogen werden soll, noch vor der Ernte besichtigen und den Ankauf vornehmen zu lassen. Die Landwirtschaftskammer wird bemüht sein, bestes Saatgut zu beschaffen und die Interessen der Besteller in jeder Hinsicht zu wahren.

Um einen Ueberblick über den Bedarf an Saatkartoffeln in unserem Kammerbezirk zu erhalten, ersuchen wir diejenigen Landwirte, welche beabsichtigen, Kartoffelsaatgut zu kaufen, Bestellungen möglichst sofort, tunlichst jedoch bis zum 28. d. Mts., an uns zu richten. Dabei sind die gewünschten Sorten, die Anzahl der Zentner, sowie die für die Besteller in Betracht kommenden Eisenbahnstationen anzugeben.

Die Kartoffeln werden voraussichtlich lose verladen und am Orte der für den Empfänger in Betracht kommenden Bahnstation verteilt.

Die Preise sind uns noch nicht bekannt, doch werden wir bemüht sein, günstige Bedingungen für die Empfänger zu erlangen. Die Preisbildung muß uns überlassen bleiben.

Für die Lieferung gelten die Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1914).

Ausdrücklich bemerken wir, daß nach Lage der Sache die Anmeldungen von uns als feste Bestellungen angesehen werden müssen.

Wiesbaden, den 6. September 1916.

Der Vorsitzende

**der Landwirtschaftskammer für den Reg. Bezirk
Wiesbaden.**

Wartmann-Lübcke.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung, betr. Vermittlung von Saatkartoffeln, bringen wir noch zur Kenntnis der Landwirte, daß nur Sammelbestellungen auf volle Wagenladungen (200—300 Ztr.) einer Sorte angenommen werden können. Wir würden empfehlen, bei Saatkartoffeln sich möglichst auf die Sorte „Industrie“ zu beschränken.

Die Aussichten, Frühkartoffeln zu erhalten, sind gering. Auch hier empfiehlt es sich, nur bekannte Sorten, wie etwa „Kaiserkrone“, zu wählen.

Bestellungen auf kleinere Mengen als 200 Zentner sind unmittelbar an die Geschäftsstelle des Nassauischen Saattaubereins, Idstein i. L., zu richten.

Die bereits eingegangenen Bestellungen auf geringere Mengen Saatkartoffeln, als oben angegeben, werden soweit tunlich durch den Nassauischen Saattauberein ausgeführt. Wir behalten uns vor, auch größere Aufträge durch den genannten Verein, soweit dessen Vorräte an von uns anerkanntem Saatgut reichen, ausführen zu lassen. Den Bestellern gehen indessen in allen Fällen noch nähere Mitteilungen zu.

Wiesbaden, den 13. September 1916.

Der Vorsitzende

**der Landwirtschaftskammer für den Reg. Bezirk
Wiesbaden.**

Wartmann-Lübcke.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Ems.